

Auszug aus dem Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen Oberkulm

I Allgemeine Bestimmungen

Bewilligungs-Instanz	Die Gemeindeverwaltung führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung der Merzweckhalle.
Benützungsbewilligung und Zuständigkeiten	<p>Sämtliche Gesuche für die Benützung der Merzweckhalle für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>Die Gesuchstellung hat mindestens 4 Tage im Voraus zu erfolgen. Das Gesuch wird in der Regel innerhalb von drei Tagen behandelt und kann von der Gemeindeverwaltung mit zusätzlichen Auflagen bewilligt oder abgelehnt werden. Über die militärische Benützung entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>Über die erteilten Bewilligungen werden die zuständigen Hauswarte, sowie die betroffenen Gemeindestellen, Vereine und Organisationen unverzüglich orientiert.</p> <p>Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies sofort der Bewilligungsbehörde zu melden. Die entstandenen Kosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine oder Organisationen übertragbar.</p>
Haftung und Versicherung	<p>Die Benützer der Merzweckhalle haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen und Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.</p> <p>Die Benützer haben die Anordnungen der zuständigen Hauswarte zu befolgen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.</p> <p>Die Behebung der Schäden wird ausschließlich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfällige Haftpflichtansprüche werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Gemeinde Oberkulm lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haf-</p>

tungsversicherungen abzuschließen. Die Benützung der Merzweckhalle erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Ausschluss von der Benützung Bei Verunreinigungen und mutwilligen Beschädigungen wird der betreffende Verein verwarnt. Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstoßen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt und/oder von der Benützung der Merzweckhalle zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

II. Berechtigte Nutzung

Benützung Merzweckhalle durch die Schule Die Merzweckhalle dient in erster Linie dem Turnunterricht der Schulen von Oberkulm, sowie dem freiwilligen Schulsport. Die Bedürfnisse der Schulen außerhalb ihrer Stundenpläne haben Vorrang, müssen aber den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt werden.

In der Mehrzweckhalle ist das Rauchen bei allen Anlässen auf ein Minimum zu reduzieren.

Vereinssport Die Beanspruchung der Merzweckanlage für temporäre Anlässe (Abendunterhaltungen, Verbandswettkämpfe an Wochenenden etc.) bedarf der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung. Die temporäre Belegung der Merzweckhalle hat dabei Vorrang vor derjenigen für permanente Trainingszwecke. Bewilligungen für die regelmäßige Benützung der Merzweckhalle werden deshalb stets mit einem entsprechenden Vorbehalt erteilt.

Für die regelmässige Belegung der Merzweckhalle erstellt die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den verschiedenen Vereinen einen Belegungsplan auf unbestimmte Zeit, welcher periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen ist.

Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Vereinen und Organisationen, denen für einen öffentlichen Anlass die Benützung der Mehrzweckhalle und der Bühne bewilligt wird, haben ein vermehrtes Benützungsrecht. In den zwei Wochen vor dem Anlass steht dem entsprechenden Verein die Mehrzweckhalle und die Bühne zusätzlich an maximal 5 Abenden von 19.30 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Vereine sprechen dies untereinander ab.

Bei Tanzveranstaltungen auf der Bühne der Mehrzweckhalle ist die Montage der Absturzsicherung obligatorisch.

Nach durchgeführter Veranstaltung haben die Benützer die Lokalitäten in der Mehrzweckhalle unverzüglich zu räumen. Die anschließende Reinigung erfolgt auf Anweisung des zuständigen Hauswartes. Die Küche

muss spätestens um 12 Uhr des Folgetages fachmännisch gereinigt und dem Hauswart übergeben werden.

Die Bodenabdeckung welche bei Veranstaltungen ausgelegt werden muss, wird durch den Hauswart mit einer speziellen Maschine gereinigt und an den Benutzer weiterverrechnet.

Brandschutz Ab 200 Personen ist eine Brandwache durch die Feuerwehr sicherzustellen.

III. Benützungsvorschriften

Allgemeines Die Benützung der Merzweckhalle hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

Die Trainings und Vereinsproben sind jeweils spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Merzweckhalle ist hierauf unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Merzweckhalle die Lichter gelöscht, sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

Den Benützern der Merzweckhalle obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

Die Merzweckhalle darf an hohen gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Osterfeiertage, Auffahrt, Pfingstfeiertage und Weihnachtstage) nicht benützt werden. Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen einer speziellen Bewilligung durch die Gemeindekanzlei und den Gemeinderat. Ausgenommen sind kirchliche Anlässe.

Sportbetrieb Die Merzweckhalle darf nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. Das Reinigen von Turn- und Fußballschuhen und von verschmutzten Sportkleidern in den Duschen oder Garderoben ist untersagt.

Nach der Benützung der Sportplätze im Freien müssen die Turn- und Fußballschuhe beim Betreten der Merzweckhalle gewechselt oder ausgezogen werden.

Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist in allen Hallen strikte verboten.

Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind verboten. Ebenfalls ist auf den Außenanlagen die Verwendung der Gerätschaften (Sportgeräte, Bälle und Mobiliar), welche für die Hallen bestimmt sind, untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Gemeindekanzlei.

Jugendlichen steht die Benützung der Merzweckhalle und ihrer Gerätschaften nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

Die Räumlichkeiten der Merzweckhalle dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden. Die Vereine haben das Recht, im ordentlichen Trainingsbetrieb Unbefugte des Hauses zu verweisen. Wer sich trotzdem im Gebäude aufhält, macht sich strafbar und kann verzeigt werden.

Andere
Anlässe

Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für die Hallenbeläge, so sind diese durch die Benutzer abzudecken. Über den Einsatz der Bodenabdeckung entscheidet der Hauswart.

Für das Auslegen und das Wegräumen der Bodenabdeckung haben die Veranstalter dem Hauswart genügend Helfer zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten sind gemäss den Weisungen des Hauswarts auszuführen.

Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten besorgen die Veranstalter nach den Anweisungen des anwesenden Hauswarts.

Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Anlage bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Das Einholen der erforderlichen Wirtrechte etc. ist Sache des Veranstalters.

Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindekanzlei ein Verkehrs- und Parkplatzdispositiv einzurichten.